

Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg

Präambel

Nach Artikel 28 II GG wird die Sportförderung durch die Stadt Neubrandenburg im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung als kommunale Aufgabe wahrgenommen. Mit dieser Form der Daseinsvorsorge wird der hohe Stellenwert des Sports, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, anerkannt.

Art und Umfang dieser Förderung sind hierbei von den aktuellen sportpolitischen Erfordernissen und den kommunalpolitischen Entscheidungen sowie unter Berücksichtigung der jährlichen Haushaltslage abhängig. Dabei konzentriert sich die Stadt Neubrandenburg vordergründig auf:

- die Förderung des Kinder- und Jugendsportes
- die Entwicklung und Förderung des Breiten-, Behinderten- und Leistungssports der gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Neubrandenburg
- die Durchführung bedeutsamer Sportveranstaltungen.

Alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte sind einzusetzen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

1 Allgemeines

1.1 Förderungsvoraussetzungen

Die Sportvereine können im Rahmen der Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg Fördermittel erhalten, wenn sie folgende Kriterien nachweislich erfüllen:

- Eingetragener und gemeinnütziger Sportverein der Stadt Neubrandenburg mit Sitz und Wirkungsbereich in der Stadt Neubrandenburg ab einer Gesamtmitgliederzahl von 30.
Mitgliedschaft im Kreissportbund Mecklenburgische Seeplatte e. V.
gültiger Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes

Vereine, die ihre Verwendungsnachweise gegenüber der Stadt Neubrandenburg nicht fristgemäß einreichen, können von der Förderung ausgeschlossen werden.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen des Berufssportes und solche die dem Berufssport dienen
- Neubrandenburger Sportler, die für einen auswärtigen Verein starten

1.2 Verfahrensweg zur Antragstellung

- Fördermittel können nur schriftlich auf Formblättern (Vordrucke) mit den erforderlichen Anlagen (1, 2), die in der Abteilung Sport erhältlich sind, beantragt werden.
- Die Förderanträge sind entsprechend dieser Richtlinie bis **31. Dezember** des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Abteilung Generationen, Bildung und Sport der Stadt Neubrandenburg einzureichen. (Später eingehende Förderanträge können nicht berücksichtigt werden.)
Abgabetermine der Anlagen:
 - Anlage 1 mit dem Förderantrag (**31. Dezember** des laufenden Jahres für das Folgejahr)
 - Anlage 2 bis zum **31. Oktober** des laufenden Jahres für das laufende JahrDie Anträge und deren Anlagen sind rechtskräftig zu unterzeichnen und die Vertretungsberechtigung ist mit Antragstellung nachzuweisen (Auszug Vereinsregister).
Die Bewilligung der Sportfördermittel erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

- Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt nach Bestätigung des städtischen Haushalts. Die leistungsbezogene Förderung erfolgt nach dem 31. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.
- Der Verwendungsnachweis ist bis zum **31. Januar** des Folgejahres an die Stadt Neubrandenburg einzureichen. Bei Nichteinhaltung des Termins behält sich die Stadt Neubrandenburg die Rückforderung vor.

1.3 Nachweisführung

Zuwendungen nach der Sportförderrichtlinie stellen Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Neubrandenburg an Dritte dar, für die die "Dienstanweisung zur Regelung der Gewährung von Zuwendungen an Dritte" der Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist. Die Antragsvordrucke der „Dienstanweisung zur Regelung der Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ sind in der Abteilung Generationen, Bildung und Sport erhältlich und zu verwenden. Die Anträge sind an die Abteilung Generationen, Bildung und Sport der Stadt Neubrandenburg zu richten.

- Fördermittel dürfen nur zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Hierfür ist vom Empfänger ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der dem Zuwendungsgeber zur Prüfung vorzulegen ist. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originale vorzulegen.
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Stadt Neubrandenburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn der Verwendungszweck entfällt bzw. der Einsatz der Mittel für die vorgegebenen Verwendungszwecke nicht gewährleistet werden kann. Nicht verbrauchte oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend verbrauchte Fördermittel sind an die Stadt zurück zu führen.

Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes und des Landesrechnungshofes bleibt davon unberührt.

2 Zuwendungsarten

Subjektförderung

- Pauschalförderung auf der Grundlage
 - der Mitgliederbestandserhebung des Kreissportbundes Mecklenburgische Seeplatte e. V. zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr
- leistungsbezogene Förderung im Kinder- und Jugendbereich auf der Grundlage
 - der Kaderaufstellung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. des Förderjahres

Projektförderung

- Bezuschussung von Sportveranstaltungen

2.1 Subjektförderung

Die Förderung (Pauschalförderung, leistungsbezogene Förderung) erfolgt als Subjektförderung. Sie ist keine Vollfinanzierung, sondern eine Anteilfinanzierung und setzt den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Die Subjektförderung kann für die Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebes einschließlich für Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Sportveranstaltungen und für die Anschaffung von Sportgeräten eingesetzt werden.

Die **Pauschalförderung** erfolgt auf Grundlage der Bestandserhebung beim Kreissportbund Mecklenburgische Seeplatte e. V. zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Kriterien der Förderung sind der Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, die Anzahl der Mitglieder von 19 - 26 Jahre sowie die Anzahl der im Verein tätigen lizenzierten Übungsleiter.

Die **leistungsbezogene Förderung** erfolgt auf Grundlage der durch den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. bestätigten D- und D/C- Kaderathleten.

Für die Bezuschussung werden folgende Obergrenzen in Abhängigkeit zur Förderung (Förderhöhe der jeweiligen Kriterien) des Landkreises pro Jahr festgelegt:

- pro Mitglied bis 18 Jahre 14,00 €
- pro Mitglied von 19 - 26 Jahren 7,00 €
- pro tätigen lizenzierten Übungsleiter im Verein 200,00 €
- leistungsbezogene Förderung (pro D- und D/C - Kader) 40,00 €

2.2 Projektförderung

2.2.1 Bezuschussung von Sportveranstaltungen

Für bedeutende Sportveranstaltungen mit überregionalem Bezug für die Stadt Neubrandenburg können Projektfördermittel bis zu 1.000,00 € gewährt werden.

Den Anträgen ist ein detaillierter Finanzplan beizufügen. Die Zuschüsse sind zweckgebunden für laufende Ausgaben laut Finanzplan einzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass die Fördermittel nicht für Startgelder, Prämien, Genussmittel jeglicher Art, Einkauf von technischen Artikeln und für Werbezwecke eingesetzt werden.

3 Sprachform

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

4 Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinie tritt nach Beschlussfassung am 01.01.2013 in Kraft und setzt die Sportförderrichtlinie vom 01.01.2007 außer Kraft.